

BRH AKTUELL

Herausgeber: Seniorenverband BRH, Alicenplatz 4, 55116 Mainz
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im DBB -
Tel.: 06131/223371, Fax: 06131/225625, E-Mail: post@brh.de, Internet: www.brh.de

Bundesvorsitzender: Dieter Berberich

Nr. 26/2009

27.07.2009

Deutsche Bundesbank: Alterung bringt Staatshaushalt langfristig in Schief- lage

(p) Im Frühjahr 2009 ist die Wirtschaft kaum noch geschrumpft. Sorgen macht den Währungshütern der Deutschen Bundesbank dagegen, dass die Staatsfinanzen wegen der Alterung der Gesellschaft langfristig in Schieflage geraten: Ursache der demographische Wandel. Im nächsten halben Jahrhundert könnten nach Berechnungen der Deutschen Bundesbank die altersabhängigen Ausgaben des Staates von derzeit knapp 24 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) um fast fünf Prozent steigen. Lege man pessimistische Annahmen zugrunde, sei auch ein Anstieg der Quote auf 32 Prozent des BIP möglich. Laut FAZ (Ausgabe vom 21.07.2009) zählen zu den altersbedingten Staatsausgaben die Kosten der Rentenversicherung und der Beamtenpensionen, des Gesundheits- und Pflegewesens. Ohne politisches Gegensteuern müsse laut Deutscher Bundesbank der Gesamtsatz der Sozialbeiträge von derzeit 40 auf 50 Prozent steigen. Kritisiert wird die Rücknahme von Reformen im Rentensystem. Dies erhöhe die künftige Belastung. Weiter rechnen die Frankfurter Währungshüter in ihrem Monatsbericht für Juli 2009 damit, dass die Zahl der Menschen im arbeitsfähigen Alter in Deutschland bis zum Jahr 2060 um 15,5 Millionen zurückgehen wird.

Deutsche Rentenversicherung (DRV): Rendite der gesetzlichen Altersversorgung sinkt langsam

(p) Nach aktuellen Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) liegt die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung bei Männern und Frauen 2040 rund 0,7 Prozentpunkte unterhalb der jetzt erzielten. Die Verzinsung der Altersbezüge betrage in dem genannten Jahr noch rund drei Prozent. Im Klartext heißt das, Arbeitnehmer müssen heute im Vergleich zu Rentnern wesentlich mehr einzahlen, um eine gleich hohe Rente zu bekommen (FTD – Ausgabe vom 15.07.2009).

Gesundheitsreform mit Teilerfolg: Noch immer rund 50.000 Menschen ohne Versicherungsschutz

(p) Gut zwei Jahre nach dem Start der Gesundheitsreform sind noch immer zehntausende Menschen in Deutschland ohne Krankenversicherungsschutz. Nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums kamen von den ursprünglich rund 211.000 Nichtversicherten inzwischen rund 166.000 bei einer Kasse unter. Damit verbuchte die Große Koalition von Union und SPD nur einen Teilerfolg bei ihrem zentralen Vorhaben, dass künftig niemand mehr ohne Schutz im Krankheitsfall dastehen soll (FTD – Ausgabe vom 15.07.2009).

Gesundheitskarte teurer als erwartet

(p) Die elektronische Gesundheitskarte wird voraussichtlich weit teurer werden als geplant. Das melde die dpa am 19.07.2009. Das Gesamtprojekt werde inklusive der dahintersteckenden Technik einen hohen einstelligen Milliardenbetrag kosten.

Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz am 1. Oktober in Kraft

Wie die Bundesregierung mitteilt, hat der Deutsche Bundestag das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) im Mai 2009 verabschiedet. Es tritt im Oktober 2009 in Kraft. Das Gesetz stärkt die Rechte älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen, wenn sie Verträge über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen abschließen.

Den Entwurf zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz hat Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen Anfang des Jahres vorgelegt. Mit dem neuen Gesetz werden die vertragsrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes abgelöst und weiter entwickelt. "Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sichert den Verbraucherschutz für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, es stärkt aber auch den Schutz für diejenigen, die sich für eine neue Wohn- und Betreuungsform entscheiden. So tragen wir dazu bei, dass die Menschen nach ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen leben können", sagte Bundesministerin Ursula von der Leyen.

Information, Vertragsklarheit und Schutz vor benachteiligenden Regelungen

Zu den wichtigsten Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes gehören:

- Verbraucherinnen und Verbraucher haben Anspruch auf vorvertragliche Informationen in leicht verständlicher Sprache über Leistungen, Entgelte und das Ergebnis von Qualitätsprüfungen.
- Verträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit und schriftlich abgeschlossen. Eine Befristung ist nur zulässig, wenn sie den Interessen des Verbrauchers nicht widerspricht.
- Das vereinbarte Entgelt muss angemessen sein. Eine Entgelterhöhung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und bedarf der Begründung.
- Bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs muss der Unternehmer eine entsprechende Anpassung des Vertrages anbieten. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

- Eine Kündigung des Vertrages ist für den Unternehmer nur aus wichtigem Grund möglich. Für Verbraucher gelten besondere Kündigungsmöglichkeiten.

Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft

Eine Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die Neuregelung erst ab dem 1. Mai 2010 auf Verträge Anwendung findet, die nach dem bisherigen Heimgesetz abgeschlossen wurden. Für andere Altverträge wie zum Beispiel Miet- und Dienstverträge im Bereich des Betreuten Wohnens gilt das Gesetz auch zukünftig nicht.

Die ordnungsrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes werden durch Regelungen der Länder ersetzt. Dies entspricht der durch die Föderalismusreform 2006 bewirkten Neuverteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern.

Heimgesetz

Das Heimgesetz dient dem Schutz und der Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen. Neben ordnungsrechtlichen Vorschriften enthält es zivilrechtliche Regelungen über die zwischen Heimträger und Heimbewohnerin oder Heimbewohner jeweils zu schließenden Verträge.

Nachdem die Gesetzgebungszuständigkeiten für das Heimrecht durch die Föderalismusreform 2006 neu verteilt worden sind, kann jedes Land für seinen Bereich die ordnungsrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes durch eigene Regelungen ersetzen. Der Bund ist für die zivilrechtlichen Regelungen zuständig geblieben und entwickelt diese mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zu einem modernen Verbraucherschutzgesetz weiter.

Kernpunkte des Heimgesetzes sind:

1. Heimverträge

- Die Entgelte für Betreuung einschließlich Pflege, für Unterkunft, Verpflegung sowie für weitere Leistungen müssen gesondert angegeben werden.
- Die Entgelterhöhungen durch die Heimträger müssen 4 Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt und begründet werden.
- Eine Differenzierung der Heimentgelte nach Kostenträgern ist unzulässig.

2. Mitwirkungsmöglichkeit des Heimbeirats

- In den Heimbeirat können Angehörige und andere Vertrauenspersonen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählt werden.
- Der Heimbeirat ist an den Vergütungsverhandlungen sowie an den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen zu beteiligen.
- Der Heimbeirat wird in die Qualitätssicherung und in die Überwachung durch die Heimaufsicht einbezogen.

3. Prüfungen durch die Heimaufsicht

- Die Heimaufsicht prüft jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens ein Mal.
- Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

4. Zusammenarbeit von Heimaufsicht, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung (MDK), Pflegekassen und Trägern der Sozialhilfe

- Zur Verbesserung der Zusammenarbeit bilden Heimaufsicht, MDK, Pflegekasernen und Sozialhilfeträger Arbeitsgemeinschaften, in denen sie ihre Arbeit miteinander abstimmen.

Sie können die aktuelle, nicht-amtliche Fassung des Gesetzes sowie weitere Informationen zum Gesetz abrufen unter:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/aeltere-menschen.html> .

Wichtiger Hinweis für die Landesverbände: Da nach der Föderalismusreform I das Recht zur Ausgestaltung der Heimgesetze nunmehr in die Zuständigkeit der Länder fällt, sollten sich Initiativen der BRH-Landesverbände an ihre jeweilige Landesregierung richten, um z.B. die Bundesvorschriften dort übertragen zu lassen.

Deutsche Rentenversicherung warnt vor Betrügern

Immer wieder werden Rentner von vermeintlichen Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung telefonisch aufgefordert, persönliche Daten und die eigene Bankverbindung preiszugeben. Aktueller Anlass ist die Rentenanpassung zum 1. Juli dieses Jahres. Die Anrufer geben vor, es hätte bei der Rentenanpassung Probleme gegeben und nun müssten die Konten der angesprochenen Rentner geprüft werden.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt ausdrücklich klar, dass hier weder eigene Mitarbeiter noch von ihr beauftragte Personen handeln. Sie weist darauf hin, dass Kontodaten sehr persönliche Daten sind und daher gut geschützt werden sollten, um unberechtigte Abbuchungen zu vermeiden.

Deutsche Rentenversicherung Bund, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10704 Berlin.

Ihr Kontakt: Dr. Dirk von der Heide, Telefon 030 865-89174, Telefax 030 865-89425, dirk.heide@drv-bund.de, www.deutsche-rentenversicherung-bund.de; 22.07.2009

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden ab 2010 steuerlich berücksichtigt

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber eine lange Forderung des BRH, zuletzt wieder auf seinem Bundesvertretertag am 4. und 5. Juni 2009 erneuert, umgesetzt und nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die steuerliche Berücksichtigung zur Kranken- und Pflegeversicherung beschlossen.

Aufgrund der Vielzahl von Einzelfragen, hat das Bundesfinanzministerium auf seiner Homepage eine umfassende Erläuterung dazu veröffentlicht unter:

http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_53988/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Arbeit_und_Steuererklaerung/003_FAQ_Buergerentlastungsgesetz.html#5

Hier auszugsweise einige Antworten des BFM auf einige Anfragen:

- 1) Wie werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zurzeit steuerlich berücksichtigt?

Bis zum 31. Dezember 2004 wurden alle vom Steuerpflichtigen geleisteten Vorsorgeaufwendungen - also auch Beiträge zugunsten einer Kranken- und Pflegeversicherung - zusammengerechnet und bis zu einer bestimmten Obergrenze als Sonderausgaben berücksichtigt. Die Höhe des dem Steuerpflichtigen zustehenden Abzugsvolumens wurde auf verschiedenen Stufen ermittelt. So konnten Arbeitnehmer in der Regel maximal 2.001 und Selbständige maximal 5.069 Euro als Vorsorgeaufwendungen geltend machen.

Seit dem Veranlagungszeitraum **2005** ist zwischen den Aufwendungen für eine Basisversorgung im Alter und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen (u. a. Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht-, Arbeitslosen- und Kapitallebensversicherungen) zu unterscheiden.

- Die Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter sind grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar, hierzu gehören insbesondere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie der berufsständischen Versorgung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Im Jahr 2025 können die innerhalb des Höchstbetrages in Höhe von 20.000 Euro geleisteten Beträge in vollem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden. Bis 2025 wird eine anteilige Berücksichtigung der anzusetzenden Beträge vorgenommen, wobei der Prozentsatz Jahr für Jahr steigt. Heute (2009) sind 68 %, im Jahr 2010 bereits 70 % der entsprechenden Beträge abziehbar.
- Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (einschließlich der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung) beträgt der abziehbare Höchstbetrag 1.500 Euro für Steuerpflichtige, die einen steuerfreien Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten oder über einen Anspruch auf Beihilfe zu ihren Krankheitskosten verfügen, und 2.400 Euro für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung allein tragen müssen. Im Falle der Zusammenveranlagung wird das Abzugsvolumen – unter den entsprechenden Voraussetzungen – jedem Ehegatten gesondert gewährt.

Außerdem ist im derzeit geltenden Recht eine so genannte Günstigerprüfung vorgesehen, bei der das Abzugsvolumen nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht mit dem Abzugsvolumen nach heutigem Recht verglichen wird. Um Schlechterstellungen zu vermeiden, wird stets der höhere Betrag angesetzt. Diese Günstigerprüfung läuft bis zum Veranlagungszeitraum 2019, wobei ab dem Veranlagungszeitraum 2011 das nach altem Recht bestehende Abzugsvolumen sukzessive abgebaut wird.

2) Welche Beiträge können heute im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden?

Zu den im geltenden Recht unter bestimmten Voraussetzungen begünstigten sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören:

- Beiträge zu selbständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- Beiträge zu gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Beiträge zu Unfallversicherungen; hierzu gehören nicht die Beiträge zu einer Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr, da diese steuerlich wie eine Kapitallebensversicherung behandelt wird,

- Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit (gesetzliche Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit und Beiträge zu entsprechenden privaten Versicherungen),
- Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherungen).

Darüber hinaus können zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen auch Beiträge gehören zu:

- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann,
- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wird.

Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Beiträge zugunsten einer Renten- oder Kapitallebensversicherung als sonstige Vorsorgeaufwendungen ist hier allerdings insbesondere, dass die Laufzeit der betreffenden Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde.

3) Was hat das Bundesverfassungsgericht entschieden?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinen Beschlüssen vom 13. Februar 2008 festgestellt, dass die Vorschriften in § 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Umfang der steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, da sie nicht die volle steuerliche Abziehbarkeit der Beiträge zur sozialhilfegleichen Kranken- und Pflegeversorgung des Steuerpflichtigen und seiner Familie gewährleisten (Einzelheiten vgl. <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg08-032.html>).

Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums gewährleistet dem Steuerpflichtigen einen Schutz des Lebensstandards auf Sozialhilfeniveau. Die Kranken- und Pflegeversorgung ist ein integraler Bestandteil des im Sozialgesetzbuch genannten Leistungskatalogs. Da sich das Leistungsniveau der Sozialhilfe insoweit grundsätzlich mit dem der gesetzlichen Krankenversicherung (mit Ausnahme des Krankengeldes) deckt, sind diejenigen Beiträge zu berücksichtigen, mit denen der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschutz erwirbt, der dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Beiträge für eine darüber hinausgehende Versorgung – z.B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer – sowie zur Finanzierung eines Krankengeldes gehören nicht dazu. Es sind somit folgende Beiträge zu berücksichtigen:

- Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, gekürzt um einen Beitragsanteil, der zur Finanzierung des Krankengeldes eingesetzt wird;
- Beiträge zugunsten einer privaten Krankenversicherung, soweit diese der Finanzierung einer Basisabsicherung dienen;
- Beiträge zur privaten und gesetzlichen Pflegepflichtversicherung.

Zur Umsetzung seiner Entscheidung hat das Gericht eine Frist bis zum 1. Januar 2010 eingeräumt. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz hat der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag fristgerecht umgesetzt.

4) Gilt die Entscheidung auch für gesetzlich Krankenversicherte?

Ja. Der Entscheidung lag zwar der Fall eines Privatversicherten zugrunde; allerdings gelten die Grundaussagen des Beschlusses für privat und gesetzlich Krankenversicherte gleichermaßen, worauf das Gericht in seiner Entscheidung ausdrücklich hingewiesen hat.

5) Für wen und in welcher Höhe können Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung zukünftig berücksichtigt werden?

Ab 2010 werden alle Beiträge des Steuerpflichtigen für sich oder eine ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Person (z. B. seinen Ehegatten sowie seine Kinder) zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung berücksichtigt. Einen Höchstbetrag gibt es nicht, so dass alle vom Steuerpflichtigen tatsächlich aufgewandten Beiträge als Sonderausgaben angesetzt werden können.

Berücksichtigt werden auch Beiträge, die der Steuerpflichtige als Versicherungsnehmer für die Absicherung seines eingetragenen Lebenspartners leistet. Zusätzlich wird der Rahmen der steuerlich abziehbaren Unterhaltsleistungen eines Unterhaltsverpflichteten um die Beiträge erhöht, die für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung des Unterhaltsempfängers aufgewandt werden. Dies betrifft die Fallgestaltungen, in denen der Unterhaltsberechtigte selbst Versicherungsnehmer ist und vom Unterhaltsverpflichteten Geld für die Finanzierung seiner Basiskranken- oder Pflegepflichtversicherung erhält. Dies gilt zum Beispiel für Unterhaltszahlungen eines Steuerpflichtigen an seinen dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner im Rahmen des sog. begrenzten Realsplittings (Höchstbetrag bisher: 13.805 Euro) oder im Rahmen des Abzugs als außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen (Höchstbetrag bisher: 7.680 Euro). Letzteres gilt auch für Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten, zum Beispiel Leistungen an den nicht-ehelichen Elternteil eines gemeinsamen Kindes oder an die Eltern.

Hinweis: Weitere Informationen können unter der og. Homepage des BMF entnommen werden.

**Das Handelsblatt veröffentlicht unter
<http://www.handelsblatt.com/politik/> :**

Ökonomen fordern nachhaltige Rentenlösung (auszugsweise)

von Heike Anger

„Die Politik weigert sich beharrlich, die absehbaren Finanzierungsengpässe bei der gesetzlichen Alterssicherung zur Kenntnis zu nehmen“, sagte Hilmar Schneider im Gespräch mit Handelsblatt.com. ... Der Rentenexperte Axel Börsch-Supan forderte eine Formel, die das Rentenalter an die Lebenserwartung knüpft. ... „Rentenpolitik braucht eine langsame und behutsame Anpassung an neue Realitäten - weder starre Altersgrenzen oder ewige Garantien noch große Hüpf“, sagte Börsch-Supan.

Die Bundesbank hatte in ihrem Monatsbericht zur Rentenpolitik auf eine Modellrechnung des EU-Ausschusses für Wirtschaftspolitik verwiesen und vorgerechnet, dass eine weitere Anhebung des gesetzlichen Rentenalters auf 69 Jahre bis 2060 notwendig sei, weil die Lebenserwartung weiter zunehmen dürfte. Der Anstoß hatte einen Sturm der Entrüstung ausgelöst. (weitere Ausführungen siehe og. Homepage).